

DER WAHLVORSTAND DER THD
FÜR DIE WAHLEN ZUM KONVENT UND ZU DEN FACHBEREICHSRÄTEN THD SS 1979

B e s c h l u ß :

Der Wahlvorstand der Technischen Hochschule Darmstadt hat gemäß § 25 Abs. 1 in Verbindung mit § 25 Abs. 3 der Wahlordnung der Technischen Hochschule Darmstadt vom 28.4.1979 beschlossen, die Einsprüche der Herren Studenten der THD

Hans-Christian Flöter, [REDACTED]

Herbert Spille, [REDACTED]

Dieter Meisel, [REDACTED]

Asmus Freytag, [REDACTED]

Peter Gehrman, [REDACTED]

Klaus Reimann, [REDACTED]

vom 4. Juli 1979

sowie den Einspruch des Herrn Studenten Matthias Kollatz,

[REDACTED] t

vom 10. Juli 1979

betreffend die Wahl zum Konvent und zu den Fachbereichsräten der THD SS 1979 zurückzuweisen.

I.

Die Einspruchsführer haben ihr Begehren durch Schreiben vom 4. Juli 1979 und vom 10. Juli 1979 sowie auf der öffentlichen Sitzung des Wahlvorstandes vom 11. Juli 1979 vorgetragen. Eine Nachfrist zur schriftlichen Substantiierung ihrer Bedenken, die ihnen auf der Sitzung des Wahlvorstandes vom 11. Juli 1979 bis Montag, den 16. Juli 1979, 12.00 Uhr, eingeräumt worden war, haben sie ungenutzt verstreichen lassen. Dieser Beschluß ergeht daher auf der Grundlage ihres oben genannten Vorbringens. Dabei machen sie folgendes geltend:

1. Es seien ihnen wie auch einer großen Zahl ihrer Kommilitonen die Wahlunterlagen zur Briefwahl nicht oder nicht rechtzeitig zugestellt worden. Dadurch seien möglicherweise viele Studenten daran gehindert worden, an der nachfolgenden Urnenwahl teilzunehmen, da sie nicht erwarten konnten, zu dieser Wahl noch zugelassen zu werden. Diese Nichtteilnahme habe das Ergebnis der Wahlen zum Konvent wie zu den Fachbereichsräten maßgeblich beeinflusst und "verfälscht".

- a) In der nicht oder nicht richtig oder nicht rechtzeitig erfolgten Zustellung von Briefwahlunterlagen an studentische Wahlberechtigte erblicken sie einen Erweis der Rechts- und Verfassungswidrigkeit der Wahlordnung der THD (WOTHD) als Ganzer: Mit dem Regelfall der Briefwahl und den mit ihr verbundenen Risiken und Fehlermöglichkeiten verstoße die WOTHD insgesamt gegen bei Kommunal-, Landtags-, oder Bundestagswahlen übliche und vom Bundesverfassungsgericht anerkannte Wahlrechtsgrundsätze. Sie fordern daher den Wahlvorstand auf, die Wahlordnung als Ganze anzufechten und mit ihr zugleich auch die Konvents- und Fachbereichswahlen für rechtswidrig zu erklären.
 - b) Jedenfalls aber hätten Wahlorgane der THD dadurch gegen die Wahlordnung verstoßen, daß sie im Widerspruch zu § 19 WOTHD Wähler, die keine Wahlunterlagen vorweisen konnten, zur Urnenwahl zugelassen hätten, indem sie ihnen unter Vorlage des Personalausweises oder Reisepasses neue Unterlagen aushändigten. Da dieses Verfahren nicht in der Wahlbekanntmachung publiziert worden sei, bestehe die Möglichkeit, daß Wahlberechtigte deswegen an der Wahl nicht teilgenommen hätten, weil sie infolge der Nichtzustellung der Briefwahlunterlagen nicht hätten erwarten können, zur Urnenwahl noch zugelassen zu werden.
- 2.a) Die Beschwerdeführer wollen beobachtet haben, daß Wahlberechtigte, die mit ihnen zugesandten Unterlagen zur Urnenwahl gingen, sich nicht mehr durch Personalausweis oder Paß ausweisen mußten. Die Vorlage des Wahlscheines und die Tatsache, daß der Name im Wählerverzeichnis nicht abgehakt war, habe den Wahlhelfern als Identitätsüberprüfung genügt. Dadurch sei eine eindeutige Feststellung der Identität der Wahlberechtigten nicht gewährleistet,

und es ergebe sich die Möglichkeit einer doppelten Stimmabgabe. Hierin erblicken die Beschwerdeführer einen Verstoß gegen § 20a Abs. 2 der WOTHD.

b) Die Identität der Briefwähler sei überhaupt nicht überprüft worden, da die auf dem Wahlschein geleistete Unterschrift nicht auf ihre Echtheit habe überprüft werden können. Hierin sei eine Ungleichbehandlung von Brief- und Urnenwählern zu erblicken.

3. In einzelnen Fällen seien Wahlscheine von Wählern, die an der Urne gewählt hätten, von den Wahlhelfern nicht zum Wählerverzeichnis genommen worden. Hierin erblicken die Beschwerdeführer einen Verstoß gegen § 20a Abs. 4 der Wahlordnung.

II.

Die Einsprüche sind zulässig, form- und fristgerecht eingelegt.

Sie sind jedoch unbegründet:

Zu 1a): Die nicht oder nicht rechtzeitig erfolgte Zustellung von Briefwahlunterlagen ist ein Mangel, der dem System einer der Urnenwahl vorausgehenden Briefwahl als Regelfall von Hochschulwahlen innewohnt. Der Wahlvorstand hat an anderer Stelle seine *r e c h t s- p o l i t i s c h e n* Bedenken gegen dieses System deutlich gemacht und *de lege ferenda* eine Rückkehr zur Urnenwahl mit der Briefwahl als zu beantragender Ausnahme empfohlen, um eine größere Risikofreiheit, Leichtigkeit und Spontaneität der Hochschulwahlen als *u n m i t t e l b a r e r* hochschulpolitischer Willenskundgebungen zu gewährleisten. Gleichwohl sieht er sich *de lege lata* nicht dazu in der Lage, die vom Kultusminister verordnete Wahlordnung als Ganzes deswegen für rechtswidrig zu erachten, weil sie die genannten Fehlerquellen und Risiken einschließt. Sie ist im Rahmen der geltenden Hochschulgesetze rechtmäßig ergangen und hat sich auch in der Praxis nicht als unausführbar erwiesen: Ihre Übereinstimmung mit verfassungsmäßig zulässigen und anerkannten wahlrechtlichen Grundsätzen und Maßstäben zu prüfen, ist nicht die Aufgabe dieses Wahlvorstandes; dieser hat auf *i h r e r* *G r u n d l a g e* gemäß § 25 Abs. 1 lediglich Verstöße gegen

zwingende Vorschriften der Gesetze, z.B. der Hochschulgesetze oder des Strafrechts oder aber der Wahlordnung selbst zu überprüfen.

Zu 1b): Die Aushändigung von neuen Wahlunterlagen für die Urnenwahl unter Vorlage des Personalausweises oder Reisepasses verstößt als solche nicht gegen § 19 WOTHD. Diese Vorschrift bezieht sich nach ihrer Stellung, ihrem Wortlaut und ihrem Sinn allein auf die Briefwahl und gilt nur bis zu deren Abschluß. Dies hat der Wahlvorstand in seiner wählerfreundlichen, eine hohe Wahlbeteiligung intendierenden Interpretation des § 20a Abs. 2 in Verbindung mit §§ 19 und 20 Abs. 3 Satz 4 der WOTHD im Sinne von § 15 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 6. Juni 1978 in seiner Entscheidung über das Verhältnis von Brief- und Urnenwahl festgestellt. Eine derartige Aushändigung verstößt auch nicht gegen § 20a Abs. 2 WOTHD. Diese Vorschrift steht einer nochmaligen Aushändigung von Wahlunterlagen nicht entgegen, wenn der Wahlberechtigte glaubhaft geltend macht, daß ihm die Briefwahlunterlagen nicht zugegangen seien, denn die Vorschrift besagt nicht, daß er in diesem Falle nicht wählen dürfe^{1*)}. Dies bringt auch der nahezu gleichlautende Satz der Wahlbekanntmachung zum Ausdruck: "Wer seine Stimme an der Urne abgeben will, hat die ihm zugesandten Briefwahlunterlagen mitzubringen und sich durch einen amtlichen Ausweis mit Lichtbild (Personalausweis oder Reisepaß) auszuweisen".

Wenn die Beschwerdeführer trotzdem rügen, daß die Wahlorgane zur Minimierung des Wählerrisikos im Falle der Nichtzustellung von Briefwahlunterlagen ein Verfahren bei der Urnenwahl eingeschlagen hätten, das nicht in der Wahlbekanntmachung publiziert worden sei und daß dadurch Wahlberechtigte, die keine Wahlunterlagen erhalten hätten, von der Urnenwahl abgehalten worden seien, weil sie nicht hätten erwarten können, noch zur Urnenwahl zugelassen zu werden, so ist dem folgendes entgegenzuhalten:

Die Wahlunterlagen für die Briefwahl sind nach den Angaben des Wahlamtsleiters gemäß den Erfordernissen von § 13 WOTHD adressiert und noch rechtzeitig zur Post gegeben worden. Sie haben die überwiegende Mehrzahl der Wahlberechtigten auch erreicht. Der Kreis

^{1*)} Diese Auffassung von § 20a Abs. 2 WOTHD entspricht im Grundsatz den Regelungen anderer Wahlordnungen, vgl. § 20 Abs. 3 Wahlordnung der Universität Gießen und § 15 Abs. 7 der Wahlordnung der Gesamthochschule Kassel

der Personen, dem die Unterlagen nicht zugestellt wurden, beläuft sich nach Schätzung des Wahlamtsleiters auf 600 - 700 Wahlberechtigte. Nach der Auffassung des Wahlvorstandes hat jedenfalls das Wahlamt seiner Sorgfaltspflicht nach § 13 WOTHD genügt.

Spätestens die vier Tage dauernde Urnenwahl bot den Wahlberechtigten ausreichend Gelegenheit, von der Tatsache der noch im Gang befindlichen Wahl und ihrem Verfahren Kenntnis zu nehmen und zu wählen.

Es ist auch im Sinne von § 25 Abs. 3 WOTHD nicht genügend glaubhaft gemacht worden, daß die schätzungsweise 600 - 700 von der Nichtzustellung der Briefwahlunterlagen Betroffenen sämtlich nur wegen einer fehlgehenden Erwartung hinsichtlich ihrer Nichtzulassung bei der Urnenwahl nicht gewählt hätten. Vorstellbar sind ebensogut Versäumnisse oder auch eine Protesthaltung zumal von Studenten, die sich - angesichts der Problematik der Studenten- und Fachschaftswahlen - bei fehlenden Briefwahlunterlagen trotz Kenntnis des Urnenwahlverfahrens von der Wahl fernhielten. Umgekehrt haben einige Beschwerdeführer, wie eine Überprüfung des Wählerverzeichnisses ergab, trotz Nichtzugangs der Briefwahlunterlagen an der Urne gewählt. Auch hieran zeigt sich, wie sehr der Erkenntnisstand der Wahlberechtigten von ihrem hochschulpolitischen Interesse abhängt.

Zu 2a) und b): Daß bei der Briefwahl die Unterschrift auf dem Wahlschein als hinlänglicher Beweis dafür gilt, daß der Unterzeichner seine Stimme frei und unbeobachtet abgegeben habe und eine nochmalige Überprüfung dieser Unterschrift mit Hilfe eines Personalausweises oder Passes nicht möglich ist, liegt am System der Briefwahl; die Wahlscheinunterschrift begründet einen strafrechtlichen Schutz gegen Urkundenfälschung. Insofern ist die Briefwahl sachlich der Urnenwahl nicht gleichzustellen, wo im Regelfall des § 20a Abs. 2 WOTHD die Wahlunterlagen mit einem nicht unterschriebenen Wahlschein mitgebracht werden. Daher bedarf es bei der Urnenwahl der Vorlage des Personalausweises oder Reisepasses zur Identifikation, wie dies § 20a Abs. 2 vorsieht. Möglicherweise ließe sich auch die Auffassung vertreten, daß ein

unterschiedlicher Wahlschein die genannten Papiere ersetzen könnte, um dem Urnenwähler hinsichtlich des Identitätserfordernisses nicht schlechter als den Briefwähler zu stellen. Ein nicht unterschriebener Wahlschein kann jedenfalls bei der Urnenwahl Personalausweis oder Paß nicht ersetzen. - Dies kann jedoch dahingestellt bleiben: Die Beschwerdeführer haben nicht dargetan, wie hoch die Zahl der kritischen Fälle bzw. der möglichen Verstöße gegen die WOTHD ist oder mit derjenigen Wahrscheinlichkeit sein könnte, die nötig wäre, um eine Beeinflussung des Wahlergebnisses gemäß § 25 Abs. 3 WOTHD anzunehmen. Das Wahlamt hat jedenfalls durch mündliche Aufklärung der Wahlhelfer wie durch von diesen zu unterzeichnende schriftliche Instruktionen seiner Sorgfaltspflicht genügt, um derartige Fehler zu vermeiden. Eine darüber hinausgehende ständige Kontrolle der Wahlhelfer ist nicht durchführbar.

Zu 3: Es ist auch nicht auszuschließen, daß Wahlhelfer einzelne Wahlscheine nicht dem Wählerverzeichnis beifügten. Doch haben die Beschwerdeführer nicht glaubhaft machen können, daß diese möglichen Verstöße gegen § 20a Abs. 4 WOTHD zu Mißbräuchen von Wahlscheinen, insbesondere zu doppelter Stimmabgabe geführt hätten, die für die Ergebnisse der Konvents- wie der Fachbereichsratswahlen gemäß § 25 Abs. 3 WOTHD relevant geworden wären.

Die Einsprüche werden daher als unbegründet zurückgewiesen.

III.

Dieser Beschluß ist den Antragstellern mit Postzustellungsurkunde zuzustellen und anschließend durch Aushang bekanntzumachen. Gegen diesen Beschluß können die Antragsteller binnen eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Darmstadt erheben. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle einzureichen.

Klagegegner ist der Präsident der Technischen Hochschule Darmstadt.

Darmstadt, den 17. Juli 1979